

Beschlüsse der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung (VV) der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) Nordrhein fasste am 3. September 2015 folgende Beschlüsse:

Satzung

Änderung der Satzung

Die Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein in der Fassung vom 28.02.2004, geändert am 26.11.2005, 29.11.2008, 06.03.2010 und 08.06.2011 sowie 26.06.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 1. Mitglieder der KV Nordrhein (§ 77 Abs. 3 SGB V) sind Vertragsärzte und zugelassene Psychotherapeuten (§ 28 Abs. 3 SGB V) sowie die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden ermächtigten Krankenhausärzte und die in den zugelassenen medizinischen Versorgungszentren oder bei Vertragsärzten oder in Eigenrichtungen (§ 105 Abs. 1 S. 2 und Abs. 5 S. 1 SGB V) mit einer Arbeitszeit von jeweils mindestens 20 Std. pro Woche angestellten Ärzte (§ 95 Abs. 3, 9, 9a SGB V, in dieser Satzung: angestellte Ärzte). Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zulassung, Ermächtigung oder Genehmigung des medizinischen Versorgungszentrums bzw. der Anstellung. Sie endet mit der bestandskräftigen Beendigung der Zulassung, Ermächtigung oder Zulassung des Versorgungszentrums bzw. der Anstellung.
2. In § 4 a werden die Worte „bis einschließlich 20 Std.“ ersetzt durch „von weniger als 20 Std.“
3. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - a) 39 Vertretern der zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen ärztlichen Mitglieder. Die Vertreter werden in einem Wahlbezirk gewählt, der den gesamten Bereich der KV Nordrhein umfasst. Die Vertreter der Vertragsärzte setzen sich zusammen aus Vertretern der Hausärzte und Vertretern der Fachärzte, deren Anteile aufgrund des Verhältnisses der Hausärzte und Fachärzte nach dem Quotenverfahren Hare/Niemeyer ermittelt werden. Dabei gilt, dass für die Vertreter der Hausärzte bzw. Fachärzte auf jeden Fall 18 Sitze zur Besetzung vorhanden sein müssen; ggf. ist das Ergebnis der Quotenverteilung der Sitze entsprechend anzupassen. Die Wahl zur Besetzung der Sitze erfolgt dann nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen unter Anwendung des Quotenverfahrens Hare/Niemeyer mit der Maßgabe, dass von den Listenvorschlägen die Kandidaten nach der Anzahl der auf die Liste entfallenden Stimmen in der Reihenfolge ihrer Benennung im Wahlvorschlag gewählt sind. Bei der Wahl verfügt jeder Wahlberechtigte über eine Stimme, die er entweder einem Kandidaten aus dem Bereich der zugelassenen Hausärzte und der zugelassenen Fachärzte oder der ermächtigten Krankenhausärzte und angestellten Ärzte geben kann;
 - b) 6 Vertretern der ermächtigten Krankenhausärzte und der angestellten Ärzte. Die Vertreter werden in einem Wahlbezirk gewählt, der den gesamten Bereich der KV Nordrhein umfasst. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen unter Anwendung des Quotenverfahrens Hare/Niemeyer mit der Maßgabe, dass von den Listenvorschlägen die Kandidaten nach der Anzahl der auf die Liste entfallenden Stimmen in der Reihenfolge ihrer Benennung im Wahlvorschlag gewählt sind. Bei der Wahl verfügt jeder Wahlberechtigte über eine Stimme, die er entweder einem Kandidaten aus dem Bereich der zugelassenen Hausärzte und der zugelassenen Fachärzte oder der ermächtigten Krankenhausärzte und angestellten Ärzte geben kann;
 - c) 5 Vertretern der Psychotherapeuten einschließlich angestellter Psychotherapeuten. Die Vertreter werden in einem Wahlbezirk gewählt, der den gesam-

ten Bereich der KV Nordrhein umfasst. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen unter Anwendung des Quotenverfahrens Hare/Niemeyer mit der Maßgabe, dass von den Listenvorschlägen die Kandidaten nach der Anzahl der auf die Liste entfallenden Stimmen in der Reihenfolge ihrer Benennung im Wahlvorschlag gewählt sind. Bei der Wahl verfügt jeder Wahlberechtigte über eine Stimme, die er einem Kandidaten aus dem Bereich der Psychotherapeuten geben kann.

4. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die neu gewählte Vertreterversammlung tritt vor Ablauf der Amtsdauer der bisherigen Vertreterversammlung zu einer konstituierenden Sitzung zusammen. Die Mitglieder der Vertreterversammlung können Fraktionen bilden. Die neu gewählte Vertreterversammlung wählt in ihrer konstituierenden Sitzung den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung, den Vorstand und seinen Vorsitzenden sowie die zu wählenden Vertreter der KV Nordrhein in der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und kann die Mitglieder der Ausschüsse wählen. Die Amtszeit der Gewählten beginnt zeitgleich mit der Amtszeit der neu gewählten Vertreterversammlung. Die bisherige Vertreterversammlung kann keinen Vorstand wählen, dessen Amtszeit nach Ablauf ihrer Amtsdauer beginnt.

5. § 6 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

Die Vertreterversammlung wählt in unmittelbarer und geheimer Wahl für die Dauer einer Wahlperiode in getrennten Wahlgängen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung. Die Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung erfolgt auf der Grundlage von getrennten Vorschlägen der Mitglieder der Vertreterversammlung, die gemäß § 73 Abs. 1 a Satz 1 SGB V an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen (hausärztliche VV-Mitglieder), und der Mitglieder der Vertreterversammlung, die gemäß § 73 Abs. 1 a Satz 2 SGB V i. V. m. § 72 Abs. 1 Satz 2 SGB V an der fachärztlichen Versorgung teilnehmen (fachärztliche VV-Mitglieder). Die von hausärztlichen VV-Mitgliedern vorgeschlagenen Kandidaten bedürfen zu ihrer Kandidatur der schriftlichen Unterstützung von vier weiteren hausärztlichen VV-Mitgliedern; jeder Unterstützer kann nur einen Kandidaten unterstützen. Die von fachärztlichen VV-Mitgliedern vorgeschlagenen Kandidaten bedürfen zu ihrer Kandi-

datur der schriftlichen Unterstützung von vier weiteren fachärztlichen VV-Mitgliedern; jeder Unterstützer kann nur einen Kandidaten unterstützen. Es können nur die vorgeschlagenen Kandidaten gewählt werden, welche die notwendige Unterstützung haben. Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit hat, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit finden bis zu zwei weiteren Wahlgängen statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung erfolgt auf der Grundlage von Vorschlägen derjenigen hausärztlichen oder fachärztlichen VV-Mitglieder, von deren Kandidaten keiner zum Vorsitzenden der Vertreterversammlung gewählt worden ist. Für die Wahl zum stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung gelten die vorstehenden Bestimmungen über die notwendige Unterstützung und die Wahl in gleicher Weise, wie für die Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung.

6. § 6 Abs. 9 d wird ergänzt nach den Worten „gesetzlich bestimmt sind“ um die Worte: „für die Wahl gilt § 7 Abs. 1 für die Wahl eines Vertreters der hausärztlichen VV-Mitglieder und die Wahl eines fachärztlichen VV-Mitgliedes entsprechend; für die Wahl weiterer Vertreter in der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gilt lediglich das in § 7 Abs. 1 geregelte Wahlverfahren ohne spezielles Vorschlagsrecht und der Notwendigkeit von Unterstützern“.

7. § 7 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„ 1. Die Gesamtheit der Mitglieder der Vertreterversammlung wählt den Vorstand. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre, es sei denn, ein Vorstandsmitglied wird während der laufenden Amtsdauer der Vertreterversammlung gewählt; die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen geheim gewählt. Für jeweils ein Mitglied des Vorstandes erfolgt die Wahl auf der Grundlage von getrennten Vorschlägen der Mitglieder der Vertreterversammlung, die gemäß § 73 Abs. 1 a Satz 1 SGB V an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen (hausärztliche VV-Mitglieder), und der Mitglieder der Vertreterversammlung, die gemäß § 73 Abs. 1 a Satz 2 SGB V i. V. m. § 72 Abs. 1 Satz 2 SGB V an der fachärztlichen Versorgung teilnehmen (fachärztliche VV-Mitglieder).

Die von hausärztlichen VV-Mitgliedern vorgeschlagenen Kandidaten bedürfen zu ihrer Kandidatur der schriftlichen Unterstützung von vier weiteren hausärztlichen VV-Mitgliedern; jeder Unterstützer kann nur einen Kandidaten unterstützen. Die von fachärztlichen VV-Mitgliedern vorgeschlagenen Kandidaten bedürfen zu ihrer Kandidatur der schriftlichen Unterstützung von vier weiteren fachärztlichen VV-Mitgliedern; jeder Unterstützer kann nur einen Kandidaten unterstützen. Es können nur die vorgeschlagenen Kandidaten gewählt werden, welche die notwendige Unterstützung haben. Als Mitglied des Vorstandes ist jeweils der Kandidat gewählt, der die höchste Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit hat, findet eine Stichwahl zwi-

schen den Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt, bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Aus der Reihe der gewählten Vorstandsmitglieder wird der Vorsitzende des Vorstandes geheim gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein neuer Wahlgang. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das weitere Vorstandsmitglied ist Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstandes.

Antrag: *Satzungsausschuss*

Auftrag an den Arbeitsausschuss Satzung zur Änderung der Satzung

Die Mitglieder der Vertreterversammlung haben das Recht, Fraktionen zu bilden. Der Arbeitsausschuss Satzung wird beauftragt, einen genehmigungsfähigen Satzungstext für die Bildung von Fraktionen zu erarbeiten.

Antrag: *Dres. Frank Bergmann, Rolf Ziskoven, Dirk Mecking und Jens Wasserberg*

Änderung der Wahlordnung

Die Wahlordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein vom 11.09.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Die Anzahl der Vertreter in den einzelnen Gruppierungen bestimmt § 6 Abs. 1 a bis c der Satzung. Danach haben die Gruppierungen zu 1 a und 1 b zusammen 39, mindestens aber 18 Sitze in der Vertreterversammlung, die Gruppierung zu 1 b 6 und die Gruppierung zu 1 c 5 Sitze in der Vertreterversammlung.

2. In § 5 werden in Abs. 1 in der Klammer hinter „Anstellung mit“ die Worte „mehr als“ ersetzt durch „mindestens“.

3. In § 8 Abs. 1 wird der zweite Satz ersatzlos gestrichen.

4. § 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Scheidet ein Vertreter aus der Vertreterversammlung aus, so tritt als Nachrücker derjenige Bewerber in die

Vertreterversammlung ein, der in der Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag dem von der Liste zuletzt berücksichtigten Kandidaten folgt. Eine Nachwahl findet nicht statt.

5. In § 8 Abs. 3 c werden die Worte „und Nachfolger“ ersatzlos gestrichen.

6. In § 9 Abs. 1 wird der Satz: „Listenvorschläge müssen von 30 wahlberechtigten Unterstützern unterzeichnet sein.“ ersatzlos gestrichen.

7. § 9 Abs. 2 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

Jeder Wahlvorschlag der Gruppierungen zu § 2 Abs. 1 a und b müssen mindestens 36 Kandidaten enthalten, jeder Wahlvorschlag der Gruppierung zu § 2 Abs. 1 c muss mindestens 12 und jeder Wahlvorschlag zu § 2 Abs. 1 d muss mindestens 10 Kandidaten enthalten. Er darf höchstens die 1,5-fache Zahl der notwendigen Kandidaten aufweisen.

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 8. In § 9 Abs. 5 wird das Wort „Wahlleiter“ ersetzt durch „Landeswahlleiter“. | 11. In § 12 Abs. 1 wird das Wort „Wahlausschuss“ ersetzt durch „Landeswahlleiter“. |
| 9. In § 10 Abs. 2 wird der erste Spiegelstrich wie folgt gefasst:

wenn Einzelwahlvorschläge weniger als 15 zulässige Unterstützerunterschriften enthalten (§ 9 Abs. 1 und 5). | 12. In § 13 Abs. 1 c wird das Wort „Wahltag“ ersetzt durch „Tag der Auszählung“. |
| 10. § 10 Abs. 3 wird ergänzt um:

Der Landeswahlausschuss entscheidet unverzüglich über die Beschwerde. | 13. Die Anlagen zur Wahlordnung werden aufgrund der Änderungen angepasst.

Antrag: <i>Satzungsausschuss</i> |